

AMTSBLATT

der Gemeinde Südharz



mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode,
Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla,
Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode

Jahrgang 11, Nummer 11

Freitag, den 12. Juni 2020

Der Juni

*Die Zeit geht mit der Zeit: Sie fliegt.
Kaum schrieb man sechs Gedichte,
ist schon ein halbes Jahr herum
und fühlt sich als Geschichte.*

*Die Kirschen werden reif und rot,
die süßen wie die sauern.
Auf zartes Laub fällt Staub, fällt Staub,
so sehr wir es bedauern.*

*Aus Gras wird Heu. Aus Obst Kompott.
Aus Herrlichkeit wird Nahrung.
Aus manchem, was das Herz erfuhr,
wird, bestenfalls, Erfahrung.*

*Es wird und war. Es war und wird.
Aus Kälbern werden Rinder
und, weil's zur Jahreszeit gehört,
aus Küssen kleine Kinder.*

*Die Vögel füttern ihre Brut
und singen nur noch selten.
So ist's bestellt in unsrer Welt,
der besten aller Welten.*

*Spät tritt der Abend in den Park,
mit Sternen auf der Weste.
Glühwürmchen ziehn mit Lampions
zu einem Gartenfeste.*

Erich Kästner

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 2
Aus den Ortschaften	Seite 17
Termine und Informationen	Seite 19
Pressemitteilungen	Seite 19

**Besuchen
Sie auch unsere
Internetseite
www.gemeinde-suedharz.de**

Amtlicher Teil

Die Verwaltung informiert

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südharz** am Mittwoch, dem 17.06.2020, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet in der Grundschule „Thyratal“, Ortsteil Rottleberode, Neue Straße 3, 06536 Südharz, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

- 4 Vorstellung Nutzungskonzept Industriegebiet Rottleberode
- 5 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im Ortsteil Rottleberode
- 6 Anfragen und Anregungen



Andreas Schmidt
Vorsitzender des Gemeinderates

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Südharz** am Dienstag, dem 16.06.2020, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet in der Grundschule „Thyratal“, Ortsteil Rottleberode, Neue Straße 3, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestimmung der/des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Südharz
- 3 Bestimmung der/des stellv. Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Südharz
- 4 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 18.02.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 7 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 18.02.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 8 Bekanntgabe der im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse
- 9 Vorstellung der Anpassung des Brandschutzbedarfsplanes
- 10 Informationen zum Haushalt 2020 der Gemeinde Südharz
- 11 Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe
- 12 Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe
- 13 Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Selke/Obere Bode
- 14 Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Helme, Selke/Obere Bode, Wipper/Weida
- 15 Beschlussfassung Umsatzsteuer
- 16 Informationen
- 17 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 18 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 18.02.2020 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
- 19 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 18.02.2020 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
- 20 Informationen zur Umlage der Grundsteuer auf die Garagenpachtverträge
- 21 Beschlussfassung Pachthöhe Garagenverträge
- 22 Informationen Personalangelegenheiten
- 23 Anfragen und Anregungen



Rettig
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Südharz



Amtsblatt der Gemeinde Südharz

- Herausgeber:
Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4,
06536 Südharz
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen
Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und
sonstigen redaktionellen Teil:
Bürgermeister Herr Rettig
- Verteilung:
An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte
und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere
allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzei-
genpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder ander-
er Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar
gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus
Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südharz** am Mittwoch, dem 24.06.2020, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet in der Grundschule „Thyratal“, Ortsteil Rottleberode, Neue Straße 3, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 27.05.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 5 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 27.05.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 6 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 7 Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen der Amtsleiter und Bürgermeister
- 8 Bericht aus den Ausschüssen (öffentlicher Sitzungsteil)
- 9 Sachstand Freizeitbad „Thyragrotte“
- 10 Auslegungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz
- 11 Benennung der Ausschussmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen
- 12 Beschlussfassung Abberufung sachkundige Einwohner aus dem beratenden Sozial- und Tourismusausschuss
- 13 Berufung sachkundiger Einwohner in den beratenden Schul-, Sozial- und Kulturausschuss
- 14 Berufung sachkundiger Einwohner in den beratenden Wirtschafts- und Tourismusausschuss
- 15 Berufung sachkundiger Einwohner in den beratenden Umwelt- und Ordnungsausschuss
- 16 Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Selke/Obere Bode
- 17 Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Helme, Selke/Obere Bode, Wipper/Weida
- 18 Beschlussfassung Umsatzsteuer
- 19 Beschlussfassung Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Wohnmobilstellplätze in der Gemeinde Südharz

- 20 Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil der Gemeinde Südharz
- 21 Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
- 22 Informationen aus der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“
- 23 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 24 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 27.05.2020 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
- 25 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 27.05.2020 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
- 26 Bericht aus den Ausschüssen (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
- 27 Beschlussfassung über den Kauf von Grund und Boden im OT Rottleberode
- 28 Beschlussfassung Grundstücksangelegenheit im OT Rottleberode
- 29 Beschlussfassung Vereinbarung über Grundstücksbenutzung, Eintragung einer Dienstbarkeit
- 30 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Roßla
- 31 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Bennungen
- 32 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Schwenda
- 33 Beschlussfassung Grundstücksangelegenheit im OT Breitenstein
- 34 Beschlussfassung Pachthöhe Garagenverträge
- 35 Beschlussfassung Personalangelegenheiten
- 36 Beschlussfassung Personalangelegenheiten
- 37 Rechtsangelegenheiten
- 38 Grundstücksangelegenheiten
- 39 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen
- 40 Anfragen und Anregungen



Andreas Schmidt
Vorsitzender des Gemeinderates



In der Gemeinde Südharz ist eine Stelle als

**Sachbearbeiter/in Politische Gremien und
Zentrale Dienste (m/w/d)**

zum **01.10.2020** zu besetzen.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 6.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Tätigkeiten:

- . Durchführung und Organisation des Sitzungsdienstes (Vor-, Nachbereitung, Protokollierung und Archivierung von Sitzungen bzw. Sitzungsunterlagen)
- . Einladungen und Beschlussvorlagen im Sitzungsdienstprogramm anlegen
- . Überwachung der Ausführung und Ausfertigung der Beschlüsse, Satzungen
- . Überwachung und Auswertung des Schriftverkehrs mit der Kommunalaufsicht usw.
- . Bearbeitung von Anfragen aus den Räten und Ausschüssen in Zusammenarbeit/Kooperation mit den zuständigen Fachämtern
- . Abrechnung von Verdienstausschlag, Aufwandsentschädigungen, etc. von Ratsmitgliedern
- . Durchführung und Organisation der amtlichen Bekanntmachungen aus dem Sitzungsdienst
- . Mitwirkung, Zuarbeit und Dokumentation in den Bereichen Datenschutz und Arbeitssicherheit in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit
- u. a.: - Erstellung und Laufendhaltung von Gefährdungsbeurteilungen
 - Mitwirkung bei der Abstellung von Mängeln aus Arbeitsstättenprüfung
 - Mitwirkung bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen
 - Zusammenstellung von Schulungsmaterialien

Änderungen in den Aufgaben sind vorbehalten.

Voraussetzungen, die Sie erfüllen sollten:

- . Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder Angestelltenlehrgang I oder eine vergleichbare Qualifikation
- . eine selbstständige, organisierte und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- . Unparteilichkeit, hohes Konzentrationsvermögen, Diskretion
- . Beherrschung der Methoden und Vorgehensweisen in der Aufzeichnung und Protokollierung einer Veranstaltung (Selektion wichtiger Botschaften)
- . sehr gute Ausdruckformen in Wort und Schrift
- . Bereitschaft zu Mehrarbeit sowie ggf. Wochenenddienst

Schwerbehinderte werden bei gleicher beruflicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitten wir Sie uns bereits in Ihrem Bewerbungsschreiben einen Hinweis auf Ihre Schwerbehinderung/Gleichstellung zu geben.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (ausführliches Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, Beurteilungen von Arbeitsstellen und Praktika etc.)

bis zum **05.07.2020** an die

**Gemeinde Südharz
Personalabteilung
Wilhelmstraße 4**

06536 Südharz

oder per E-Mail an **bewerbung@rossla.de**

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationen auf unserer Homepage www.gemeinde-suedharz.de.

Bewerbungsunterlagen werden nur bei Übersendung von ausreichend frankierten Rückumschlägen zurückgesandt. Eingangsbestätigungen erfolgen nicht. Auslagen, die in Verbindung mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Für Auskünfte steht Ihnen das Hauptamt, Bereich Personal zur Verfügung.

Bekanntmachung der Gemeinde Südharz

Jahresabschluss 2013 des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 (Beschluss-Nr. 21-147/2020) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 für den Kommunalen Eigenbetrieb Südharz wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	16.289.199,05 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf:	
das Anlagevermögen	15.838.682,53 €
das Umlaufvermögen	450.516,52 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
davon entfallen auf der Passivseite auf:	
das Eigenkapital	1.406.461,01 €
Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen	12.313.517,71 €
Rückstellungen	553.579,44 €
Verbindlichkeiten	2.014.890,89 €
Rechnungsabgrenzungsposten	750,00 €
Jahresverlust:	316.997,95 €
Summe Erträge	2.392.989,98 €
Summe Aufwendungen	2.709.987,93 €

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 (Beschluss-Nr. 21-148/2020) die Behandlung des Jahresergebnisses folgendermaßen beschlossen:

Das Jahr 2013 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 316.997,95 € ab.

Der nicht ausgabewirksame Teil i. H. v. 136.353,21 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der restliche Fehlbetrag i. H. v. 180.644,74 € wird mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz verrechnet.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 (Beschluss-Nr. 21-149/2020) der Betriebsleitung des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz die Entlastung für die das Haushaltsjahr 2013 erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 einschließlich Rechenschaftsbericht ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV GmbH Halle geprüft worden und mit dem nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz ergeht nachfolgender Feststellungsvermerk.

4. Offenlegung des Jahresabschlusses 2013

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 und der Rechenschaftsbericht des Haushaltsjahres 2013 liegen in der Gemeindeverwaltung Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz, OT Roßla in der Zeit vom 15.06. bis 26.06.2020 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bekanntgabe des Bestätigungsvermerkes und der Schlussbemerkung des Wirtschaftsprüfers

G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

*Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Kommunalen Eigenbetrieb Südharz, Gemeinde Südharz

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Eigenbetrieb Südharz, Gemeinde Südharz, – bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2013, der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Weiterhin haben wir die dem Jahresabschluss beigefügten gesetzlichen Anlagen gemäß §§ 48 und 49 KomHVO geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 118 KVG LSA i. V. m. Abschnitt 9 KomHVO LSA und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2013 sowie seiner Finanz- und Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem KES unabhängig in Übereinstimmung mit den berufsetzlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 118 KVG LSA i. V. m. Abschnitt 9 KomHVO LSA in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KES vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des KES abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wir erörtern mit den gesetzlichen Vertretern unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz, Gemeinde Südharz, für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 48 der KomHVO LSA und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des KES. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/einzelige Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 48 KomHVO LSA entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des KES vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 48 KomHVO LSA zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 48 KomHVO LSA entspricht.

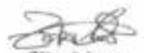
Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KES vermittelt."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung der oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerke außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und Rechenschaftsbericht in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 326 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), 17. Januar 2020

BRV GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

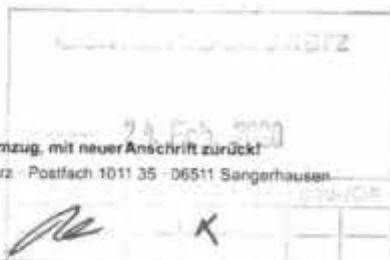

Zätsch-Loos
Wirtschaftsprüfer


Liehr
Wirtschaftsprüfer



LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ
DIE LANDRÄTIN

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz - Postfach 1011 35 - 06511 Sangerhausen



Gemeinde Südharz
Wilhelmstr- 4
06536 Südharz

Amt Rechnungsprüfungsamt	
Dienststraße Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen	
Bearbeiter Frau Finze	Zimmer-Nr. 3.15
Durchwahl 03464/535-1406	Fax 03464/535-1490
E-Mail ines.finze@lkmsh.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

14.71.03

20.02.2020

**Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss per 31.12.2013 des
Kommunalen Eigenbetriebes Südharz**

Zusätzlich zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers macht das Rechnungsprüfungsamt auf folgende Sachverhalte, die sich aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2013 sowie aus eigenen Prüfungshandlungen ergeben, aufmerksam:

1. Der gesetzliche Zeitrahmen von der Aufstellung des Jahresabschlusses (innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres) bis zum Beschluss des Gemeinderates (innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres) gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA wurde nicht eingehalten.
2. Eine Nachkalkulation der Trink- und Abwassergebühren 2013 wurde nicht durchgeführt.
3. Mit der Eröffnungsbilanz wurden in der Anlagenbuchhaltung als Anschaffungs- und Herstellungskosten die ermittelten Restbuchwerte per 01.01.2013 angegeben. Im Zuge der Auflösung des KES beabsichtigt die Gemeinde Südharz diesen Fehler mit der Übernahme des Vermögens in die eigene Buchhaltung zum 01.01.2017 zu bereinigen.
4. Bezüglich der Ergebnisverwendung schlägt der Bürgermeister vor, aufgrund der Auflösung des KES zum 31.12.2016 den Jahresfehlbetrag in Höhe von 316.997,95 EUR auf neue Rechnung vorzutragen / in den Fehlbetragsvortrag einzustellen. Hinsichtlich der Behandlung des Jahresfehlbetrages bedarf § 13 Abs. 5 und 6 EigBG der Beachtung, das

Dienstgebäude

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontakt

Telefon 03464 535-0
Fax 03464 535-3190
www.mansfeld-suedharz.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

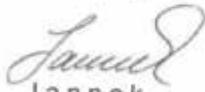
Email-Adresse nur für formlose
Mittelungen ohne elektronische
Signatur

Seite 1 von 2

heißt die Gemeinde Südharz ist grundsätzlich zum Fehlbetragsausgleich verpflichtet. Eine Beschlussfassung kann daher erst nach erfolgter Ausnahmezulassung durch die Kommunalaufsicht erfolgen.

Abschließend bleibt anzumerken, dass gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA sowie § 10 EigBG LSA der Jahresabschluss 2013 mit dem Prüfungsbericht und der Stellungnahme der Betriebsleitung unverzüglich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Mitteilungs- und Bekanntmachungspflichten entsprechend § 130 Abs. 1 KVG LSA sind zu beachten.

Im Auftrag



Janek
Kreisverwaltungsrätin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 15.04.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	23.762.700 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	24.190.800 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.466.400 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.801.900 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit	4.325.700 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.373.800 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.048.100 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	553.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.048.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 4.035.700 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird in der Gemeinde auf

5.700.000 €

festgesetzt.

§ 5

1. Nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Die Aufwendungen sind erheblich, wenn sie

- 5,0% der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes für ein Produkt
- 3,0 % der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes je Maßnahme

überschreiten.

2. Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Agentur für Arbeit und aus Spenden sind entsprechend ihrer Zweckbindung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel im Haushaltssoll, fortzuschreiben.

3. Nichtverbrauchte Mittel der unter 2. genannten Maßnahmen werden i. S. des § 19 Kommunalhaushaltsverordnung für übertragbar erklärt.

4. Für alle im Haushalt eingestellten Zuweisungen von Bund und Land und sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.

5. Die anfallenden Aufwendungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen herangezogen werden.

Mindererträge/Mindereinzahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Budget.

6. Auszahlungen, welche aus dem Verkauf von Anlagevermögen finanziert werden, bleiben bis zum Eingang der Einzahlungen gesperrt.

7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- oder außerplanmäßig genehmigt.

8. Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen des sonstigen unbeweglichen Vermögens werden gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO für übertragbar erklärt. Dabei muss es sich um eine Einzel- oder Komplexmaßnahme mit baulichem Charakter handeln (Dach-, Fenster-, Sanitär und Heizungsanlagen) und im laufenden Haushaltsjahr begonnen worden sein.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern“ der Gemeinde Südharz festgesetzt.

Südharz, den 28.05.2020


.....
(Unterschrift Bürgermeister)



Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz wurde gemäß § 150 KVG LSA vom Landkreis Mansfeld-Südharz als untere Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.05.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Südharz, den 28.05.2020


.....
(Unterschrift Bürgermeister)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102, Abs 2 KVG LSA vom 15.06.2020 bis 03.07.2020 in der Gemeindeverwaltung Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz, Zimmer 201 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südharz, den 28.05.2020


.....
(Unterschrift Bürgermeister)



Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-154/2020 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 27.05.2020
Beschlussfassung Beitrittsbeschluss zum Haushalt der Gemeinde Südharz für das Haushaltsjahr 2020	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, dass die Gemeinde der Genehmigungsverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 18.05.2020 beitrifft.

1. Der Teilversagung des Investitionskredites in Höhe von 62.000 € auf nunmehr 986.100 € (vorher: 1.048.100 €) wird zugestimmt.
2. Der Teilversagung des Liquiditätskredites in Höhe von 429.400 € auf nunmehr 5.270.600 € (vorher: 5.700.000 €) wird zugestimmt.

Begründung:

Mit Verfügung vom 18.05.2020 (Anlage 1) hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz die Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz für das Jahr 2020 bei der vorgesehenen Investitionskreditaufnahme und Liquiditätskreditaufnahme in Teilen versagt.

Zu 1.

Im Rahmen der Anhörung zur Haushaltssatzung 2020 vom 30.04.2020 (vorab per Mail am 04.05.2020) wurde die Gemeinde aufgefordert, eine Prioritätenliste der Investitionsmaßnahmen aufzustellen. Mit Datum vom 11.05.2020 wurde die, mit dem Gemeinderat abgestimmte Liste, der Kommunalaufsicht zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis ist die Aufnahme eines Teils des Investitionskredites versagt,

Zu 2.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Mit dem Beitritt sind die Liquiditätskredite auf die beauftragten Summen beschränkt und die Gemeinde muss bei der Bewirtschaftung der Mittel umso mehr auf die Einziehung der Einzahlungen achten. Auszahlungen sind erst zu leisten, soweit die entsprechenden Einzahlungen kassenwirksam sind. Demnach ist die Auflösung von Aufträgen nur nach Vorhandensein der Einzahlungen möglich.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Ertrag		Aufwand	
Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung 24 / 13.05.20

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 17

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
16	1	0

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates



Satzung zur Änderung von Satzungen der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Helme“, „Selke/Obere Bode“ und „Wipper Weida“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.05.2020 die folgende Satzung zur Änderung von Satzungen der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Helme“, „Selke/Obere Bode“ und „Wipper Weida“ beschlossen.

Artikel 1

§ 4 der Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Jahr 2012 und 2013 erhält folgende Fassung:

§ 4 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenen zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 Anspruch genommen.

Artikel 2

§ 4 der Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für das Jahr 2014 erhält folgende Fassung:

§ 4 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer

eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenen zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 Anspruch genommen.

Artikel 3

§ 4 der Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ für das Jahr 2014 erhält folgende Fassung:

§ 4 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenen zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 Anspruch genommen.

Artikel 4**§ 4 der Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für das Jahr 2015 erhält folgende Fassung:****§ 4****Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenen zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 Anspruch genommen.

Artikel 5**§ 4 der Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ für das Jahr 2015 erhält folgende Fassung:****§ 4****Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenen zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 Anspruch genommen.

Artikel 6**§ 4 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ für das Erhebungsjahr 2015 erhält folgende Fassung:****§ 4****Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenen zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 Anspruch genommen.

Artikel 7**§ 4 der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2016 erhält folgende Fassung:****§ 4****Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

ziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenen zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 Anspruch genommen.

Artikel 8

§ 4 der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2016 erhält folgende Fassung:

§ 4

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenen zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 Anspruch genommen.

Artikel 9

§ 4 der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2016 erhält folgende Fassung:

§ 4

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenen zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 Anspruch genommen.

Artikel 10

§ 4 der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2017 erhält folgende Fassung:

§ 4

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenen zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 Anspruch genommen.

Artikel 11

§ 4 der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2017 erhält folgende Fassung:

§ 4

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenen zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 Anspruch genommen.

Artikel 12

§ 4 der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2017 erhält folgende Fassung:

§ 4

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenen zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 Anspruch genommen.

Artikel 13

§ 4 der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2018 erhält folgende Fassung:

§ 4

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenen zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 Anspruch genommen.

Artikel 14

§ 4 der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2018 erhält folgende Fassung:

§ 4

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenen zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 Anspruch genommen.

Artikel 15

§ 4 der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2018 erhält folgende Fassung:

§ 4

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer

eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenen zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 Anspruch genommen.

Artikel 16

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Artikel 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Artikel 3 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Artikel 4 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Artikel 5 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Artikel 6 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Artikel 7 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Artikel 8 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Artikel 9 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Artikel 10 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Artikel 11 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Artikel 12 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Artikel 13 tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Artikel 14 tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Artikel 15 tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Südharz, den 27.05.2020



Rettig
Bürgermeister



Notfallnummer für die Wasserversorgung

Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

NUR Trinkwasserversorgung Uftrungen

NUR Abwasserentsorgung Rottleberode, Stadt Stolberg (Harz), Agnesdorf, Questenberg, Schwenda – nur Regenwasser

Gemeinde Südharz

Hüttenhof 1

Tel.: 034651 389-76 tagsüber

Bereitschaft: 0160 99146662

Aus den Ortschaften

Ortschaft Bennungen

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger Absprache

Tel.: 0151 16177138

im Büro des Ortsbürgermeisters, Halle-Kasseler-Str. 125, 06536 Südharz

Ortschaft Breitenstein

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

alle 2 Wochen dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Büro des Ortsbürgermeisters, Breitensteiner Schulgasse 75, 06536 Südharz, beginnend vom 14.01.2020.

Nächster Termin: 16.06.2020

Ortschaft Breitungen

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Freitag von 16:00 - 18:00 Uhr

im Büro des Ortsbürgermeisters, Käsereistraße 2, 06536 Südharz

Ortschaft Dietersdorf

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Donnerstag von 18:00 - 19:00 Uhr

im Büro des Ortsbürgermeisters, Hintere Dorfstraße 8 06536 Südharz oder

nach vorheriger telefonischer Absprache

Tel.: 0170 2720782

Ortschaft Hainrode

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Donnerstag im Monat von 16:30 - 18:00 Uhr

im Büro des Ortsbürgermeisters, Hainröder Hauptstraße 44, 06536 Südharz

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Hainrode** am Donnerstag, dem 25.06.2020, um 19:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Bürgerhaus, Ortsteil Hainrode, Hainröder Hauptstraße 44 a, 06536 Südharz, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 24.10.2019 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 5 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 24.10.2019 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 6 Beratung und Beschlussfassung der 7. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Südharz
- 7 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 8 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 24.10.2019 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
- 10 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 24.10.2019 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
- 11 Stand Wohnbebauung Mühlwiese
- 12 Anfragen und Anregungen



Andreas Schmidt
Ortsbürgermeister

Ortschaft Kleinleinungen

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin - OT Kleinleinungen

nach telefonischer Absprache unter 034656 9948354835

Ortschaft Questenberg

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
Tel.: 034651 32156 oder 0171 4557024

Ortschaft Roßla

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0176 62844873

Ortschaft Rottleberode

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

jeden 1. Dienstag des Monats von 16:00 bis 17:30 Uhr.
In dringenden Angelegenheiten telefonisch 034653 83362

Ortschaft Schwenda

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 18:45 - 19:45 Uhr
im Gemeindebüro, Alte Pfarrgasse 1
06536 Südharz

Ortschaft Stolberg (Harz)

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr und nach vorheriger Anfrage im Rathaus, Markt 1, 06536 Südharz

Ortschaft Uftrungen

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters

jeden 1. und 3. Montag von 17:00 - 18:30 Uhr
Büro des Ortsbürgermeisters
Uftrunger Hauptstraße 50
oder gern nach Vereinbarung unter Tel.: 0172 6430632
bzw. per E-Mail an: uftrungen@t-online.de

Ortschaft Wickerode

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger Absprache unter
Tel.: 034651 29910 oder 0170 8127736

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Freitag, dem 26. Juni 2020**

**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Montag, der 15. Juni 2020**

**Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Mittwoch, der 17. Juni 2020, 9.00 Uhr**

Was ist wann geöffnet?

Öffnungszeiten ab 02.06.2020

TOURIST-INFORMATION und Museum ALTE MÜNZE, Stolberg (Harz)

Täglich: 10:00 – 16:00 Uhr
Stadtführungen nur nach Voranmeldung
 (in der Tourist-Information oder unter Tel. 034654 454)

Preis für Gruppen von 2 bis 10 Personen:
 Mindestbetrag 39,00 €

Preis für einzelne Gäste innerhalb einer Gruppe mit 10 Pers.: 4,00 €

SCHLOSS Stolberg, Stolberg (Harz)

Dienstag – Sonntag 10:00 – 16:00 Uhr
 (montags geschlossen)

Schlossführungen nur nach Voranmeldung
 (in der Tourist-Information oder unter Tel. 034654 454)

Preis für Gruppen von 2 bis 10 Personen:
 Mindestbetrag 39,00 €

Preis für einzelne Gäste innerhalb einer Gruppe mit 10 Pers.: 4,00 €

JOSEPHSKREUZ, Stolberg (Harz)

Dienstag – Sonntag 10:00 – 17:00 Uhr
 (montags geschlossen)

Museum KLEINES BÜRGERHAUS, Stolberg (Harz)

Mittwoch – Sonntag 13:00 – 16:00 Uhr
 (montags und dienstags geschlossen)

Gedenkstätte und Karstschauhöhle HEIMKEHLE, bei Uftrungen

Dienstag – Sonntag 10:00 – 16:00 Uhr
 (montags geschlossen)

Begleitete Höhlenbegehungen beginnen um: 10:00 | 11:30 | 13:00 | 15:00 Uhr

Freizeitbad THYRAGROTTE, Stolberg (Harz)

Täglich: 10:00 – 21:00 Uhr
 Geöffnet: Schwimmbad und Außenbecken
 Der Saunabereich bleibt vorerst geschlossen.

Ab 12.06.2020 geöffnet:

Freibad Kiesgrube in Rossla

Dienstag – Freitag 14:00 – 19:00 Uhr

Samstag – Sonntag 11:00 – 19:00 Uhr

In den Sachsen-Anhalt-Ferien, täglich 11:00 – 19:00 Uhr

Termine und Informationen

Veranstaltung Juni 2020

14.06.2020

Schauprägen der Jahresmedaille 2020

11:00 - 16:00 Uhr

„100 Jahre Ersterschließung Schauhöhle Heimkehle“ am Großen Balancier im Museum „Alte Münze“ in Stolberg

Pressemitteilungen

Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V.

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Eisleben, Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße, 06295 Lutherstadt Eisleben, Tel.: 03475 602695

in der Region Sangerhausen, Karl-Liebknecht-Straße 31, 06526 Sangerhausen, Tel.: 03464 572407

in der Region Hettstedt, Lernbehindertenschule Lindenweg 1-2, 06333 Hettstedt, Tel.: 03476 812310

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de.

Änderungen vorbehalten!

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesundheit:			
31925	Fitmix Online Kurs	15.06.2020 - 17:00 Uhr	online
Computer:			
52405	Computerclub Onlinekurs-DO	Einstieg jeder Zeit möglich - 08:45 Uhr	online
52423	Online – Computerclub - MI	Einstieg jeder Zeit möglich - 09:00 Uhr	online
52424	Online – Computerclub - FR	Einstieg jeder Zeit möglich - 09:00 Uhr	online

Alle Bildungsangebote finden auf Grund der 4. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ausschließlich online statt.

Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang.

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote! Gutscheine sind in allen Filialen erhältlich. Keinen passenden Kurs gefunden? Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

➔ Nutzen Sie diese Möglichkeit unter: OL.WITTICH.DE



Urlaub in Lohmen

„Tor zur Sächsischen Schweiz“



Gestatten Sie uns, Sie in die „Sächsische Schweiz“, eine der schönsten deutschen Landschaften einzuladen!

Diese Landschaft ist als einmaliges Felsengebiet bekannt und bereits seit vielen Jahren für Wanderer und Bergsteiger, für Naturliebhaber und Touristen ein beliebtes Ausflugs- und Reiseziel.

Die Gemeinde Lohmen mit der Bastei ist das Tor zur Sächsischen Schweiz und aufgrund ihrer zentralen Lage ein idealer Ausgangspunkt für einen Besuch in Dresden und zu wunderschönen Wanderungen durch den Nationalpark Sächsische Schweiz.

Neugierig geworden?

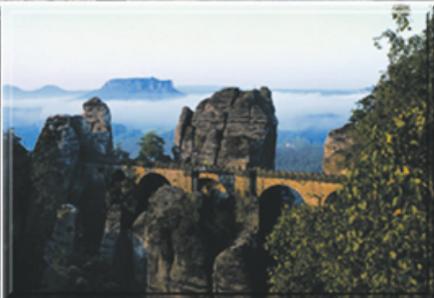
In ländlicher Idylle erwarten Sie gemütlich eingerichtete Ferienzimmer und Ferienwohnungen, Gasthöfe und Hotels. Gern informieren wir Sie über unsere Ferienquartiere und senden Ihnen umfangreiches Informations- und Prospektmaterial für Ihre Urlaubsplanung zu.

Prospektanforderung & Zimmervermittlung:

Touristinformation Lohmen
Schloß Lohmen 1
01847 Lohmen
Tel 03501 / 5810-24
Fax 03501 / 5810-42
touristinformation@lohmen-sachsen.de
www.lohmen-sachsen.de



Blick auf Lohmen



Basteibrücke



Schloß Lohmen



Markt Ebensfeld

in Oberfranken



www.tourismusverein-ebensfeld.de

*das „Tor zum Oberen Maintal“,
dem Gottesgarten am Obermain*

Wir laden Sie herzlich ein und bieten Ihnen:

- nur wenige Autominuten entfernt, die **Obermain-Therme in Bad Staffelstein** (Bayerns wärmstes Thermalsolbad)
- 175 km beschilderte Rad- und Wanderwege, Aktivitäten wie: Schwimmen, Tennis sowie Kanufahrten auf dem Main
- eine historische Umgebung wie Bamberg, Coburg, Kronach, Kulmbach, Bayreuth und Vierzehnheiligen
- ca. 300, zum größten Teil klassifizierte Gästebetten und bestausgestattete Ferienwohnungen sowie die bekannt gute **Fränkische Küche**.

**Info im Tourismusamt bei Frau Lienert.
Telefon 09573/9608-11 · www.ebensfeld.de**



Isolieren Sie die Zahlen!

						9	6
4		5		9	8	1	
6	8			3			
5		6				9	
	4		8		9		2
		8				5	3
				2		3	9
	6		3	4		7	8
7	1						

Aktuelles aus Ihrem Ort und Umgebung.

 localbook.de

Das lokale Portal von LINUS WITTICH.

Urlaub 2020 in Thüringen



Pension***
Grünes Herz
Inh. Ramona Deterding

Untere Töpferstr. 11
99438 Tonndorf
Tel. 036450/3800 · Fax: 38031
gruenesherz@live.de
www.gruenesherz-tonndorf.de

- 8 Doppelzimmer
- 2 Zweibettzimmer
- Zweibettzimmer rollstuhlgerecht
- Alle Zimmer mit WC und Dusche
- 2 gemütliche Gasträume mit Terrasse
- Sauna, Fitnessraum
- 1,5 km zur Avenida Therme u. Kletterwald



Erfurt ← 20 km Tonndorf 18 km → Weimar



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Der Schwarzwald ruft...

Kraft tanken, Wald baden, Ruhe spüren...
ab 29. Mai 2020 dürfen wir Sie
endlich wieder verwöhnen!

Relaxwoche

7 Übernachtungen mit Halbpension
tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett
5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett
1x festliches 6-Gang-Menü
1x kaltes Vesper

ab 458,-€

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obstteller
1x Kaffee und Kuchen
1x kleine Flasche Wein

2 Nächte ab 185,-€

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension

ab 272,-€

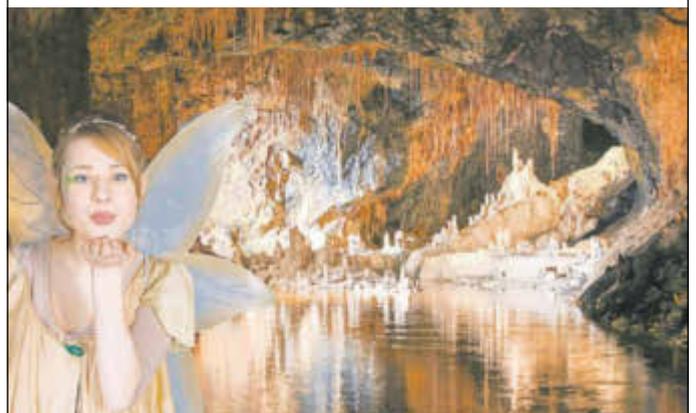
Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Urlaub in der Feengrottenstadt Saalfeld/Saale in Thüringen



ab 2 Übernachtungen mit reichhaltigem Frühstück
für 42,50 € pro Person

Buchbar in den 3-Sterne-Hotels

- * Hotel ASTERRA (info@hotelasterra.de)
- * Hotel Am Hohen Schwarm (saalfeld@schwarmhotel.de)
- * Hotel Mellestollen (info@mellestollen.de)
- * Ferienwohnung Weidler (weidlerfoto@arcor.de)

Gültig ab sofort bis Ende Juni und Oktober / November 2020

Weitere Angebote finden Sie unter: www.saalfeld-urlaub.de

Netzanbindung Südharz

Erneuerung der Höchstspannungsleitung zwischen Lauchstädt und Wolkramshausen



Die alte Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Lauchstädt (bei Halle) und Wolkramshausen (bei Nordhausen) soll ersetzt werden. Über dieses Vorhaben möchte der zuständige Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz informieren. Das Projektteam um Projektleiterin Katharina Scheibner plant, in der Woche vom 29.06. bis zum 04.07.2020 mit dem DialogMobil in die Region zu kommen. Das DialogMobil soll an insgesamt acht Orten in den Landkreisen Saalekreis, Mansfeld-Südharz und Nordhausen Halt machen. Mehr Informationen zu den einzelnen Stationen in den Tageszeitungen und im Internet ab 17. Juni 2020 unter www.50Hertz.com/vorhaben44. Geplant sind Stopps in:

- Farnstädt
- Wolferstedt
- Edersleben
- Sangerhausen
- Brücken-Hackpfüffel
- Roßla
- Heringen/Heime
- Kleinfurra

Sie sind herzlich eingeladen, das 50Hertz-Team am DialogMobil zu besuchen. In der Woche vom 29.06. bis zum 04.07.2020 werden wir jeweils drei Stunden mit dem DialogMobil vor Ort sein. In dieser Zeit freuen sich unsere Experten darauf, Sie über das geplante Vorhaben zu informieren.

Wichtiger Hinweis:

Auf Grund der aktuellen Corona-Situation kann es kurzfristig zu Änderungen kommen. In diesem Fall werden wir alternative Möglichkeiten zur Information anbieten. Genauere Informationen dazu finden Sie ebenfalls ab 17. Juni auf der Projektwebseite der Netzanbindung Südharz: www.50hertz.com/vorhaben44 oder über das kostenlose Bürger-telefon von Montag bis Freitag in der Zeit von 08 - 20 Uhr unter 0800/58952472.



AKTION Monat Juni
**40 kg Gratis/Tonne
 HOLZBRIKETT**
 aus eigener Produktion
 bequemes Heizen mit trockenen
 gepressten Holzspänen
 Anlieferung / Selbstabholung
Tel. 034652 / 1 22 81

**WITTICH
 MEDIEN** LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Unsere Leser

wissen mehr

**WITTICH
 MEDIEN**

LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich war noch niemals... am Plauer See.

*Mecklenburg
 Vorpommern*

Foto: Britta Hilpert

www.traumurlaub-see.de · Tel.: 039932 825201 



Ich bin für Sie da...

Lisa-Marie Laurig

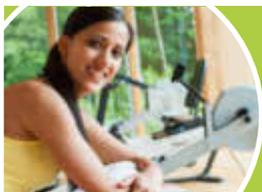
Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

0171 4144137

lisa.laurig@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



**Ihre Gesundheit
 in besten Händen**



Physiotherapie & Gesundheitspraxis
 Studio für Fitness & Rehabilitationssport
 Florian Schlisio

**Fit durch den Sommer
 Wir sind wieder für Sie da!**

Ab dem 15.06.2020
 starten bei uns wieder die Rehasportkurse.
 Die Aquasportkurse sind noch nicht möglich,
 können aber ersatzweise bei uns in der Praxis fortgesetzt werden.
 Wir bitten um telefonische Anmeldung.

Unser Fitnessstudio ist zu den regulären Zeiten geöffnet:

täglich von 8.00 - 20.30 Uhr
 Samstag von 8.00 - 13.00 Uhr

Unser Team freut sich auf Sie.

- Neu
 Präventionskurs, über die Krankenkasse gefördert
 Ganzkörpertraining im chipkartengesteuerten Kraftausdauerzirkel
- 10er Karten für den Fitnessbereich 99,-€ statt 120,-€

Das Geheimnis des Erfolgs ist anzufangen!

06536 Südharz OT Rottleberode, Domäne 2-3
 Telefon: 034653/721040
 E-Mail: physiostolberg@web.de

